

Hinweis:

**GBK**

**Festlegungsentwürfe Methodenfestlegung Effizienzvergleich | Aktenzeichen: GBK-25-02-1#2 (Strom) und GBK-25-02-2#1 (Gas)**

Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom) und Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.	
Kontaktdaten*:		Marktrolle:	Verband
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Festlegungsentwürfe Methodenfestlegung Effizienzvergleich | Aktenzeichen: GBK-25-02-1#2 (Strom) und GBK-25-02-2#1 (Gas)**

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Aufwandsparameter (Tz 6)	Nur Strom	-			Es ist richtig, alle Kosten für den Effizienzvergleich heranzuziehen. Der bne plädiert auch in der RAMEN-Festlegung dafür, keine Kostenanteile vom Effizienzvergleich auszunehmen. Die Aufnahme der Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich ist zwingend erforderlich, um Anreize zur Reduzierung von Netzengpässen zu setzen.
2	Methoden (Tz 9.1 bis Tz 9.3)	Nur Strom	-			Die Beibehaltung der Methoden aus dem bisherigen Effizienzvergleich ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso ist es richtig, den Ansatz der konstanten Skalenerträge beizubehalten.
3	Abrechnungsmethode (Tz 12)	Nur Strom	-			Die Verwendung des höheren Effizienzwertes der Mittelwerte ist zwar eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Verfahren. Es muss jedoch festgehalten werden, dass damit Unschärfen der Methoden einseitig zulasten der Netznutzer gehen. Dies ist aus Sicht des bne im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben, nach denen ineffiziente Kostenansätze nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden dürfen. Angemessener wäre insofern ein Ansatz eines Mittelwertes. Dies würde Unschärfen der Methode fair zwischen Netzbetreibern und Netznutzern verteilen.
4	Individuelle Effizienzvorgabe (Tz 18)	Nur Strom	-			Der Abbau der Ineffizienzen über drei Jahre entspricht ebenfalls nicht den Vorgaben aus dem EU-Recht, nach dem nur effiziente Kosten anererkennungsfähig sind. Hier müsste tatsächlich von Tag 1 einer neuen Regulierungsperiode eine vollständige Kürzung der Erlösobergrenzen um die Ineffizienzen erfolgen.